

Neuaufstellung

GRÜNORDNUNGSPLAN

zum

Bebauungsplan Nr. 2
für das Gebiet Schäferwiese/Tannenbergr, westlich des
„Wulfsdorfer Weges“, nördlich der Ahrensburger Stadt-
grenze, östlich der „Bredenbek“

Gemeinde Ammersbek

Kreis Stormarn

Verfahrensstand:

- Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
- Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
- Genehmigungsfähige Planfassung (Abwägungsentscheidung und Einarbeitung der Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach § 6 (2) LNatSchG)
- Genehmigte Planfassung

Landschaftsplanung
Hess ● Jacob

Nauaufstellung
GRÜNORDNUNGSPLAN

zum

Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet Schäferwiese/Tannenbergr westlich des „Wulfsdorfer Weges“, nördlich
der Ahrensburger Stadtgrenze, östlich der „Bredenbek“

Gemeinde Ammersbek

(Kreis Stormarn)

- Erläuterungsbericht -

Auftraggeber:

Gemeinde Ammersbek

Kreis Stormarn

Auftragnehmer:

Landschaftsplanung HESS • JACOB

Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsterweg 36b

22846 Norderstedt

Tel: 040/521975-0

Bearbeitung:

Ulf Schünemann (Dipl.-Ing.)

Norderstedt, den 19.01.1999.....

A. Jacob

Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht

1 Ausgangssituation	1
1.1 Planungsanlaß und geplantes Vorhaben.....	1
1.2 Aufgabe der Grünordnung	3
1.3 Aussagen des Landschaftsplans und der vorbereitenden Bauleitplanung.....	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung	6
2.1 Geologie, Relief, Boden.....	6
2.2 Klima.....	6
2.3 Hydrologie	6
2.4 Aktuelle Flächennutzung	7
2.4.1 Tennisanlage.....	7
2.4.2 Reitanlage.....	7
2.4.3 Wander-/Reitwege.....	7
2.4.4 Land-/Forstwirtschaft.....	7
2.4.5 Landschaftsschutz / Gewässer-/Erholungsschutzstreifen	7
2.5 Landschaftsbild.....	8
2.6 Heutige potentiell natürliche Vegetation.....	8
2.7 Biotoptypen	8
2.7.1 Einzelbäume	8
2.7.2 Knicks.....	9
2.7.3 Sonstige Gehölzbestände.....	9
2.7.4 Grünland.....	9
2.7.5 Wald.....	10
2.7.6 Gesetzlich geschütztes Biotop: Steilhang im Binnenland.....	10
2.7.7 Zusammenfassende Bewertung.....	10
2.8 Fauna.....	10
3 Grünordnungsplanerische Maßnahmen	12
3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens	12
3.2 Minimierungsmaßnahmen	12
3.3 Nach Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope.....	13
3.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 a (1) LNatSchG.....	13
3.3.2 Knicks (§ 15 b LNatSchG).....	13
3.4 Maßnahmen zum Schutz der Insektenfauna.....	13
3.5 Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB).....	13
3.5.1 Erhaltungsgebot für Gehölzbestände.....	14
3.5.2 Erhaltungsgebot für Einzelbäume.....	14
3.6 Anpflanzungsgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB) und Pflegemaßnahmen	14
3.6.1 Neuanlage eines Knicks	14
3.6.2 Eingrünung der Tennishalle	15
3.6.3 Gestaltung und Eingrünung Stellplätze Tennisanlage.....	16
3.6.4 Eingrünung der baulichen Erweiterung am Clubhaus.....	16
3.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB).....	16
3.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Boden (§ 9 (1) 20 BauGB).....	18
3.8.1 Schutz von Boden und Grundwasser.....	18
3.9 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)	18
3.10 Flächen für Sportanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB).....	18
3.11 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB).....	19
3.11.1 Öffentliche Grünflächen.....	19
3.12 Wander- und Reitwege	19
3.12.1 Öffentlicher Wanderweg	19
3.12.2 Öffentlicher Wander-/Reitweg.....	19
3.12.3 Aufhebung des privaten Reitwegs.....	19
3.13 Waldumwandlung.....	19
3.14 Entlassung aus dem Landschaftsschutz.....	20

4 Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen / Ermittlung der Eingriffsgröße.....	22
4.1 Schutzgut Boden	22
4.2 Schutzgut Wasser	23
4.3 Schutzgut Klima	23
4.4 Schutzgut Biotope / Tierwelt	23
4.5 Schutzgut Landschaftsbild	23
5 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs.....	25
6 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	27
6.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen).....	27
6.2 Ersatzaufforstungen nach § 12 LWaldG	27
7 Abschließende Eingriffs- ↔ Ausgleichs-Bilanzierung	28
8 Realisierung	29
9 Literatur- und Quellenverzeichnis	30

Abbildungen:

Abb. 1: Lage des Plangebiets	2
Abb. 2: Aussagen des Landschaftsplans (1996).....	4
Abb. 3: Aussagen des Flächennutzungsplans	5
Abb. 4: Systemschnitt geplanter Knick.....	15
Abb. 5: Vorschlag für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz	21

Tabellen:

Tab. 1: Vorschläge für Pflanzenarten bei Fassadenbegrünung	17
Tab. 2: Berechnung der Neuversiegelung.....	22
Tab. 3: Berechnung des Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs.....	26
Tab. 4: Abschließende Eingriffs- ↔ Ausgleichs-Bilanzierung	28

Pläne:

Bestand: Flächennutzung und Biotoptypen	M. 1:1.000
Entwurfsplan	M. 1:1.000

1 Ausgangssituation

1.1 Planungsanlaß und geplantes Vorhaben

Die im Kreis Stormarn gelegene Gemeinde Ammersbek beabsichtigt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Aufgaben aufgrund von Änderungen die erneute öffentliche Auslegung für den aus den 80er Jahren stammenden Bebauungsplan Nr. 2 „Schäferwiese/Tannenberg“.

Für den Geltungsbereich liegt bereits ein Grünordnungsplan aus dem Jahr 1985 vor, welcher infolge von B-Planänderungen im November 1989 entsprechend angepaßt wurde. Dieser Grünordnungsplan ist demnach auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Landschaftspflegegesetzes erarbeitet worden.

Durch die zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen

- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Baugesetzbuchs (BauGB)¹,
- Einführung des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG)²,
- Landesinterner Erlaß zur Regelung der Eingriffsregelung zum Baurecht,

ist eine Neuaufstellung des Grünordnungsplans zum B-Plan Nr. 2 erforderlich.

Vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Veränderungen wurde das Plangebiet im Vergleich zum früheren B-Planentwurf reduziert und umfaßt eine Fläche von rd. 5,6 ha (Abb. 1). Planungsanlaß sind bauliche Erweiterungen auf dem Gelände des Tenniscclubs „Tannenberg“ (Tennishalle, Verwalterhaus).

Durch die Lage des Plangebiets innerhalb des bestehenden **Landschaftsschutzgebiets** „Hoisbüttel“³ und die damit verbundene Raumempfindlichkeit, ist die Planung entsprechend sensibel auszurichten.

¹ BNatSchG i. d. Fassung vom 18. August 1997, BauGB i. d. Fassung vom 27. August 1997

² Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 16. Juni 1993

³ LSG-Ausweisung vom 1. August 1972.

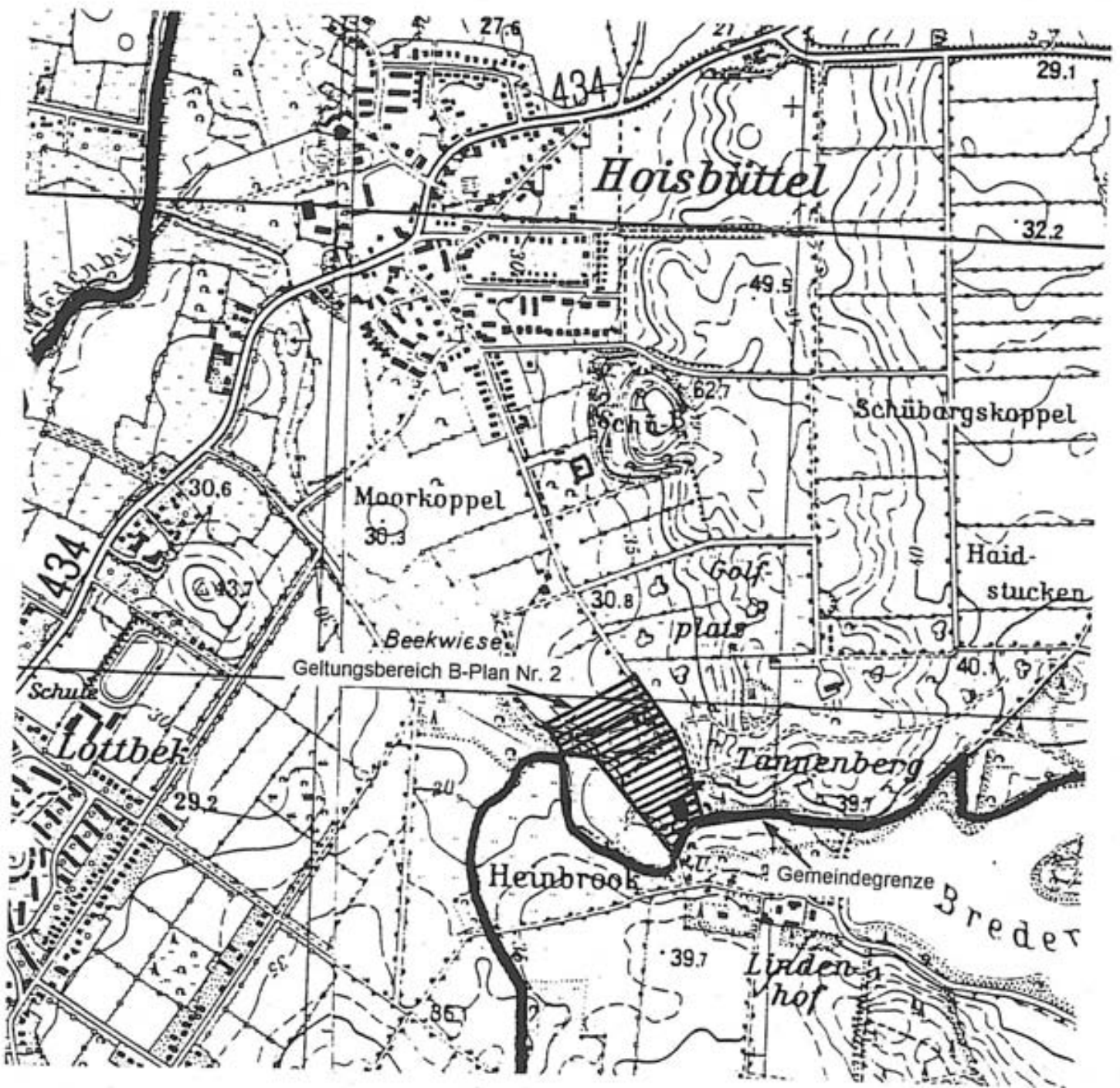


Abb. 1: Lage des Plangebiets
M. ca. 1:10.000

1.2 Aufgabe der Grünordnung

Aufgrund der vorhersehbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft besteht nach § 6 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) die Notwendigkeit, den B-Plan 2 durch die Aufstellung eines Grünordnungsplans (GOP) zur Wahrung und Durchsetzung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu begleiten und weiter zu differenzieren.

Dem Grünordnungsplan fällt die Aufgabe zu, die in § 1 LNatSchG genannten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege als Grundlage für die Übernahme in den Bebauungsplan zu konkretisieren.

Weiterhin ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 8a BNatSchG als Grundlage der Abwägungsentscheidung aufzubereiten und in die Planung zu integrieren. Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird in Schleswig-Holstein durch den gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt geregelt.⁴ Die inhaltliche Aufgabe des Grünordnungsplans läßt sich stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft
- Erarbeitung konzeptioneller Aussagen hinsichtlich Eingriffsminimierung
- Festsetzung grünordnungsplanerischer Maßnahmen
- Bilanzierung des Eingriffs und Festlegung erforderlicher Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Grünordnungsplan ein eigenständiges Planwerk mit ebensolchem Genehmigungsverfahren darstellt. Dies bedeutet u.a., daß entsprechend § 6 (2) LNatSchG die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine sowie die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen sind.

1.3 Aussagen des Landschaftsplans und der vorbereitenden Bauleitplanung

Der **Landschaftsplans** Ammersbek (1996) zeigt für das Plangebiet folgende Darstellung:

- Der Reiterhof wird als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ dargestellt.
- Die Tennisplatzanlage ist als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Tennis“ ausgewiesen.
- Für Reitsportanlage und Tennis wird entsprechend des Bestands eine „Entwicklungsgrenze der flächigen Erholungsnutzung“ dargestellt.
- Der Waldbestand auf dem Schildrücken sowie westlich der Tennisanlage ist Wald.
- Das nördlich an die Tennisanlage angrenzende Flurstück ist als „Aufforstungsfläche“ für Laubmischwald vorgesehen.

⁴ vgl. Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. November 1994

Nach Maßgabe des § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** entspricht inhaltlich und in den Flächenaussagen weitgehend dem Landschaftsplan (Abb. 3). Lediglich der Reiterhof wird nicht als Grünfläche, sondern ebenfalls als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ festgesetzt.

Hinweis: Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans für den B-Planbereich vorgenommen.

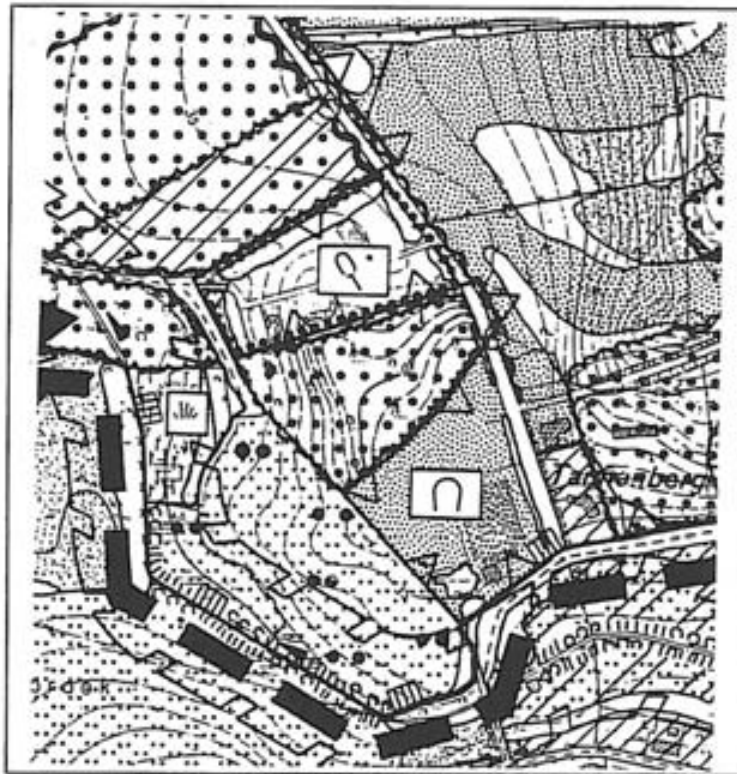


Abb. 2: Aussagen des Landschaftsplans (1996)
M. 1:5.000



Abb. 3: Aussagen des Flächennutzungsplans
M. 1:5.000

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Geologie, Relief, Boden

Geologisch liegt der Planungsraum im Bereich der Jungmoränenlandschaft des östlichen Hügellands und wird durch die weichselzeitliche Moräne der Hoisbütteler Gletscherzunge bestimmt. Als besondere Ausprägung liegt im Gebiet der „Tannenberg-Drumlin“. Drumlins (Schildrücken) sind oval gerundete Ablagerungen vorwiegend aus Grundmoränenmaterial, die frühere Vergletscherungsgebiete dokumentieren. Der Tannenberg-Drumlin ist durch Sandabbau nur noch in Teilbereichen erhalten.

Im Westen, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, zieht sich das tiefliegende Bredenbektal entlang. Es handelt sich um eine subglaziale Entwässerungsrinne (Tunneltal).

Als Bodenart liegt entsprechend dem Ausgangsmaterial der Grundmoräne vornehmlich Sand bis lehmiger Sand vor.

Der Planungsraum zeigt vom Relief her ein von Nordosten nach Südwesten zur Niederung der Bredenbek hin ausgerichtetes Gefälle. Eine steile Böschungskante markiert die durch Abgrabung entstandene Hangkante des Schildrückens.

2.2 Klima

In seiner Grundausprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Im langjährigen Mittel fallen 755 mm Niederschlag. Die Niederschlagsverteilung ist relativ gleichmäßig, zeigt jedoch in den Monaten Juli/August die höchsten Niederschlagswerte. Hauptwindrichtung ist Südwesten.

Aussagen zur kleinklimatischen Situation im Planungsraum können über die vorhandenen Nutzungs-/Biototypen getroffen werden. Aufgrund der klimapragenden Wald- und Wiesenflächen ist der Planungsraum als Freilandklima einzustufen, d.h. eine Beeinflussung der bioklimatischen Parameter liegt nicht vor.

2.3 Hydrologie

Das Grundwasser dürfte im Moränenbereich tiefer als 5,0 m unter Flur liegen.⁵ Aufgrund des relativ hohen Flurabstands und der sandig-lehmigen Deckschichten wird dem Planungsraum eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber oberflächlichen Stoffeinträgen zugeordnet.

Gräben oder andere Oberflächengewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

⁵ s. hierzu Aussagen des Landschaftsplans Ammersbek, S. 19

2.4 Aktuelle Flächennutzung

2.4.1 Tennisanlage

Die Tennisanlage besteht aus 3x2 höhenmäßig gestaffelten Tennisplätzen sowie einem reetgedeckten Clubhaus mit Swimming-Pool. Auf dem Gelände befindet sich weiterhin ein mit Betonverbundpflaster befestigter Kfz-Stellplatz.

2.4.2 Reitanlage

Die Reitanlage auf dem Gelände des ehemaligen Tannenbergs, der durch Sandabbau in diesem Bereich eingeebnet wurde, besteht aus einer Reithalle, einem Reitplatz (Sand), zwei Dressurplätzen sowie mehreren Schuppen und Pferdehütten. Im Norden des Geländes befindet sich ein unbedachter Dunglagerplatz (Stallmist).

2.4.3 Wander-/Reitwege

Eine fußläufige Wegeverbindung führt über die Kuppe des Tannenbergs und verbindet den Wulfsdorfer Weg mit dem kombinierten Wander-/Reitweg, welcher sich in nordwestlicher Richtung am Rand des Geltungsbereichs entlang zieht.

Vom Reitplatz kommend liegt an der Westgrenze des Reiterhofs ein privater Reitweg, der nördlich an den kombinierten Wander-/Reitweg anschließt. Ungefähr ab Höhe der Reitturnierplätze verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg weiter Richtung Süden, wo er an den Wulfsdorfer Weg anschließt. Dieser Wirtschaftsweg ist durch Gatter abgesperrt und wird dem Schein nach nicht als Reitweg genutzt.

Mittig vom Reitplatz verläuft ein mehr oder minder wilder Reitweg über den Schildrücken. Im Bereich des Steilhangs liegt der Weg in einem deutlichen Einschnitt, zudem beeinträchtigen Vertritt und Erosion den Waldbestand.

2.4.4 Land-/Forstwirtschaft

Das nördlich an das Gelände des Tennisclubs angrenzende Flurstück 73/14 ist Grünland und wird als Pferdeweide genutzt.

Zwischen Tennisclub und Reitanlage liegt auf dem Schildrücken ein größeres Waldstück. Nach Absprache mit der unteren Forstbehörde wird die Waldfläche exakt von der Unterkante des Steilhangs beim Reitplatz bis zur Hangunterkante zum Tennisplatz hin abgegrenzt. Das gesamte Flurstück 16/1, auf dem der Wald und der Reiterhof liegen, ist im Besitz der Gemeinde Ammersbek.

Eine weiteres Waldstück befindet sich im Nordwesten auf dem Flurstück 57/23.

Im Norden stößt eine Aufforstungsfläche an den Geltungsbereich.

2.4.5 Landschaftsschutz / Gewässer-/Erholungsschutzstreifen

Der Planungsraum liegt innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hoibüttel“, dessen Grenze entlang der Bredenbek verläuft (siehe Darstellung im Bestandsplan).

Nach § 11 LNatSchG verläuft entlang der Bredenbek ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen in einer Breite von 50 m zur Uferlinie. Innerhalb des Schutzstreifens ist

die Errichtung baulicher Anlagen nicht bzw. nur in Sonderfällen zulässig. Ausnahmeregelungen gelten z.B. für Anlagen

2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird im wesentlichen durch den sich aus dem Relief heraushebenden, waldbestandenen Schildrücken bestimmt, wobei der Reliefsprung im Süden und Norden durch anthropogene Steilhänge deutlich erkennbar ist.

Von hoher ortsbildprägender Qualität sind weiterhin die großen Einzelbäume im Bereich der Wegeverbindung über den Schildrücken sowie im Süden des Planungsraums im Eingangsbereich zum Reitstall. Letztere stellen eine wesentliche Komponente zur Eingrünung des Reitstallgebäudes in die Landschaft dar (Abschirmung).

Als Einzelelemente sind die zum Teil vorhandenen Knicks am Wulfsdorfer Weg zu erwähnen.

Die Fichtenbestände auf der nordöstlichen Seite des Tennisplatzareals wirken hingegen sehr dunkel und sind nicht standort-/landschaftsgerecht.

2.6 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Unter der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (h.p.n.V.) sind Pflanzengesellschaften zu verstehen, die sich auf Grundlage der momentanen Standortbedingungen wie Klima, Boden, Exposition etc. entwickeln würden, wenn aller anthropogener Einfluß unterbliebe. Durch Kenntnis der h.p.n.V. sind neben der Einschätzung einer zukünftigen Vegetationsentwicklung auch Aussagen hinsichtlich des Natürlichkeitsgrads vorhandener Pflanzenformationen möglich.

Auf der sandig-lehmigen Grundmoräne des Plangebiets dürfte je nach Feuchteverhältnissen die trockene Ausprägung des Eichen-Birken-Walds <Quercus-Betuletum> oder des Eichen-Buchen-Wald <Viola Quercetum> die h.p.n.V. darstellen. Bestandsbildende Arten sind Stieleiche, Birke, Hainbuche und Eberesche.

2.7 Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Frühjahr 1998, wobei als Grundlage auf einen Vermessungsplan des Büros RIEFFEL zurückgegriffen werden konnte. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Plan „Bestand -Nutzungs- und Biotoptypen-“ dargestellt. Bei den dargestellten Einzelbäumen handelt es sich um eingemessene Bäume mit Angabe des jeweiligen Kronentraufbereichs.

2.7.1 Einzelbäume

Größere Einzelbäume besitzen neben ihrer ökologischen und klimatisch-lufthygienischen Funktion (Ganz- bzw. Teilhabitat für zahlreiche Tierarten, Verbesserung des Mikroklimas, Schadstofffilter) ebenfalls einen beträchtlichen landschaftsästhetischen Wert.

Im Bestandsplan wurden die vom Vermesser eingemessenen Einzelbäume dargestellt. Von besonderer Bedeutung sind die großen Altbäume im südlichen Eingangsbereich des Reiterhofs (Eichen, Birken). Innerhalb des Waldbestands des dem Schildrücksens wurden die an der Seite zur Tennishalle stockenden alten und großen Einzelbäume (Eichen, Buchen) aus Gründen der Eingriffsbetrachtung ebenfalls gesondert dargestellt.

2.7.2 Knicks

Knicks stellen ein bedeutendes Struktur- und Landschaftselement mit hohem Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild dar. Aufgrund der linearen Ausprägung übernehmen Knicks Biotopvernetzungsfunction. Der Biotoptyp unterliegt den Schutzvorschriften des § 15 b LNatSchG, nach dem die Beseitigung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verboten sind. Dies gilt gleichermaßen für Knickwälle ohne Gehölzbestand.

Vorkommen:

Ein Knickabschnitt liegt östlich des Reiterhofs. Es handelt sich hierbei um einen in Teilabschnitten degradierten Knick mit einzelnen Birken-Überhältern, wobei die Strauchschicht stellenweise nur schwach ausgebildet ist.

Ein weiterer Knickabschnitt befindet sich auf der Pferdekoppel parallel zum Wulfsdorfer Weg. Dieser Knick weist einen relativ gut ausgebildeten Wall auf. Die Strauchschicht ist zum Teil lückig, jedoch sind größere Eichen-Überhälter vorhanden.

2.7.3 Sonstige Gehölzbestände

Im Eingangsbereich zum Tennisgelände stocken ältere Fichtenbestände, welche hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes aufgrund ihrer Naturferne als geringwertig einzustufen sind. Die meist dichten und aus einem Jahrgang bestehenden Bestände weisen eine starke Verschattung auf, so daß weder Kraut- noch Strauchschicht ausgebildet sind. Floristisch ist daher Artenarmut kennzeichnend.

Östlich der Reithalle befindet sich entlang des Wulfsdorfer Weg eine schmale Gehölzanpflanzung (ehemalige Knicklage), welche in erster Linie für das Ortsbild von Bedeutung ist.

Wertvolle Gehölzbestände mit der Artenzusammensetzung der Knicks stocken auf der parallel zum Wander-/Reitweg verlaufenden Böschung.

Auf der Parzellengrenze Tennisgelände / Weide wurde eine Neuanpflanzung angelegt, die im südlichen Teil aus Fichten, im nördlichen aus Obstgehölzen besteht.

2.7.4 Grünland

Die im Norden des Planungsraum liegende Grünlandparzelle wurde zur Zeit der Kartierung als Pferdeweide genutzt. Aus botanischer Sicht ist die Fläche von untergeordneter Bedeutung, die Vegetation setzt sich weitgehend aus allgemein häufigen Arten zusammen. In Schleswig-Holstein gefährdete Pflanzen oder Pflanzengesellschaften sind mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

2.7.5 Wald

Der Laubmischwald auf dem Schildrücken zwischen Tennisclub und Reitanlage setzt sich im wesentlichen aus Stieleiche, Hainbuche und Birke zusammen und entspricht weitgehend der potentiell natürlichen Vegetation des Eichen-Buchen- bzw. Eichen-Birken- Walds (vgl. Kap. 2.6, S. 8). Die damit angezeigte Naturnähe weist dem Bestand eine hohe ökologische Wertigkeit zu.

Das Waldstück im Nordwesten zwischen Wander-/Reitweg und Bredenbek besteht im wesentlichen aus einem zusammenbrechenden Pappelbestand, der auf sehr feuchtem Standort stockt (Niederungsbereich). Der Wald weist aufgrund der Pappelaufforstung nur eine mittlere Wertigkeit auf, das Areal selbst besitzt jedoch aufgrund der Standortverhältnisse ein hohes ökologisches Entwicklungspotential.

2.7.6 Gesetzlich geschütztes Biotop: Steilhang im Binnenland

Nach § 15 a (1) LNatSchG und der entsprechenden „Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope“ vom 13. Januar 1998 werden bestimmte Biotypen als „gesetzlich geschützte Biotope“ und damit auch als „vorrangige Flächen für den Naturschutz“ eingestuft. Diese Biotope unterliegen dem Schutzanspruch des § 15 a (2) LNatSchG, nach dem alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands des Biotops führen können, verboten sind.

Die durch Sandabbau entstandene und zwischenzeitlich bewaldete Abbaukante am Schildrücken wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als „Steilhang im Binnenland“ eingestuft.

2.7.7 Zusammenfassende Bewertung

Nach der in der Anlage zum Runderlaß zur Eingriffsregelung Schleswig-Holstein beschriebenen Definition liegen im Planungsraum vornehmlich „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ vor.

Ausnahmen bilden die Waldflächen, der nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützte Steilhang sowie die Knicks, welche als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ einzustufen sind.

2.8 Fauna

Es liegen keine Daten bezüglich der Fauna vor, da zur Erstellung des Grünordnungsplans keine gesonderten Untersuchungen/Kartierungen der Tierwelt durchgeführt wurden. Über die vorhandenen Biotypen können jedoch mittels Analogschluß ungefähre Aussagen über die Bedeutung für die Tierwelt abgeleitet werden (faunistische Potentialabschätzung).

Wald

Von hoher Bedeutung für die Tierwelt wurde der Waldbestand auf dem Schildrücken und der darin liegende Steilhang eingeschätzt. Naturnahe Eichen-Birken- bzw. Eichen-Buchen-Wälder besitzen eine hohe Biotopqualität für zahlreiche Tierarten und sind insbesondere für die Avifauna und die Gruppe der Wirbellosen von Bedeutung. Die im Verlauf des Wanderwegs stockenden Altbäume (Buchen, Eichen) tragen ebenfalls zu einer Biotopaufwertung bei.

Aufgrund der Naturferne bieten die Fichtenbestände im Einfahrtsbereich der Tennisplatzanlage für den Großteil der heimischen Tierarten nur eine geringe Möglichkeit zur Einnischung. FLADE (1994) verweist zurecht darauf, daß Fichtenbestände avifaunistisch von geringem Naturschutzwert sind, da seltene oder gefährdete Arten fehlen und zudem derart bepflanzte Flächen nicht mehr für heimische naturnahe Waldgesellschaften zur Verfügung stehen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß bestimmte Kleinvogelarten, welche im den benachbarten Waldbestand des Schildrückens leben, die Bestände als Teilhabitat zur Brut nutzen.

Knicks

In Abhängigkeit ihres Zustands stellen die Knicks ein bedeutendes Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate vor allem für die Avifauna, aber auch für zahlreiche andere Tiergruppen wie z.B. Kleinsäuger dar. Insgesamt kann das Inventar eines gut strukturierten Knicks bis zu 1800 Tierarten enthalten.⁶

⁶ HEYDEMANN/MÜLLER-KARCH 1980

3 Grünordnungsplanerische Maßnahmen

Die Zielsetzung der Grünordnung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben darauf ausgerichtet, die eingriffsbedingten Auswirkungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen, sowie Grundzüge der Gestaltung zu entwickeln.

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 2 sollen die bauleitplanerischen Vorgaben für bauliche Erweiterungen im Bereich des Tennisclubs gegeben werden. Hierzu zählt die Errichtung einer Tennishalle auf dem Flurstück 74/14 sowie die bauliche Erweiterung des vorhandenen Clubhauses. Der ansonsten vorhandene bauliche Bestand wird planungsrechtlich gesichert.

Aufgrund des nach § 32 (5) LWaldG erforderlichen 30 m breiten Waldschutzstreifens zur Tennishalle sowie durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich des Wanderwegs über den Schildrücken ist für eine ca. 2.600 m² große Fläche eine Waldumwandlung vorzunehmen.

3.2 Minimierungsmaßnahmen

Entsprechend dem Minimierungsgebot des § 8 (1) LNatSchG sind die eingriffsbedingten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Naturhaushalt und Landschaftsbild durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Hierzu zählen folgende Planungen und Maßnahmen:

Minimierungsmaßnahmen Landschaftsbild

- Neuanlage von ca. 30 m langen Knicks entlang des Wulfsdorfer Wegs zur Eingrünung der Stellplatzanlage.
- Durchgrünung und Gliederung des Parkplatzes durch Pflanzstreifen und Baumpflanzungen.
- Festsetzung von Anpflanzungen und Fassadenbegrünung im Bereich Tennishalle.

Schutz von Boden und Grundwasser durch Verminderung der Bodenversiegelung

- Festsetzungen zur Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge im Bereich der Stellplätze und Hauszufahrt.
- Versickerung des anfallenden Dachregenwassers der Tennishalle und des Verwalterhauses (Darstellung von „Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser“).

Minimierung der Auswirkungen von Lichtimmissionen auf die Insektenfauna

- Die nächtliche Beleuchtung der Stellplatzanlage ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Eine Beleuchtung der Hallenaußenwände z.B. durch Scheinwerfer/Strahler ist unzulässig. Beleuchtete Hallenfensterfronten sind gering zu halten.

3.3 Nach Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope

3.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 a (1) LNatSchG

Der nach § 15 a (1) LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingestufte **Steilhang** ist entsprechend dem Schutzanspruch des § 15 a (2) LNatSchG zu erhalten. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands des Biotops führen können.

Nach Maßgabe des § 15 (3) LNatSchG ist das Biotop von den Planungsträgern in den Planwerken zu kennzeichnen, also auch in den B-Plan zu übernehmen.

Maßnahmen zum Schutz:

- Der vorhandene wilde Reitweg durch den Steilhang ist aufzulösen und zu sperren. Diese Maßnahme ist durch das Setzen von Zäunen zu gewährleisten.

3.3.2 Knicks (§ 15 b LNatSchG)

Die im Entwurfsplan angegebenen **Knicks** sowie die angegebenen Überhänger sind nach § 15 b LNatSchG zu erhalten und zu pflegen. Neben der Bedeutung der Knickstrukturen für den Biotop- und Artenschutz bilden sie ein wichtiges Strukturelement zur Eingrünung des Planungsgebietes (Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes).

Entsprechend den Anforderungen des § 15 b (2) LNatSchG sind die Knicks alle 10-15 Jahre auf den Stock zusetzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu beachten und einzuhalten.

3.4 Maßnahmen zum Schutz der Insektenfauna

Von Relevanz für die Tierwelt könnte der Wirkungszusammenhang zwischen nächtlichen Lichtemissionen⁷ und der Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten sein. Durch künstliche Lichtquellen werden die Tiere angelockt, verlassen die angestammten natürlichen Lebensräume und fallen für die Fortpflanzung aus. Dieser Umstand kann bei bestimmten Arten eine Dezimierung der Population nach sich ziehen.

Im Plangebiet sind Lichtemissionen vor allem durch die Tennishalle, Beleuchtungen im Bereich der Stellplatzanlage oder durch eine denkbare Beleuchtung des Reitplatzes. Zur Minimierung der Auswirkungen werden folgende Vorgaben gesetzt:

- Die abendliche Beleuchtung der Stellplatzanlage Tennisanlage ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Beleuchtung der Hallenaußenwände z.B. durch Scheinwerfer/Strahler ist unzulässig, beleuchtete Hallenfensterfronten sind gering zu halten.
- Die nächtliche Beleuchtung des Reitplatzes ist auszuschließen.

3.5 Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung erhaltenswerter Strukturen werden die nachfolgend beschriebenen Festsetzungen getroffen.

⁷ Besonders attraktiv für Insekten sind Wellenlängen im UV-Bereich bis zum sichtbaren Blau.

3.5.1 Erhaltungsgebot für Gehölzbestände

Die im Rahmen des erforderlichen Waldschutzstreifens umgewandelte Waldfläche wird neben der Darstellung als öffentliche Grünfläche (s. Kap. 3.11.1, S. 19) mit einem **Erhaltungsgebot für Gehölze** belegt. Damit ändert sich zwar der rechtliche Status der Fläche, die Waldvegetation bleibt jedoch im jetzigen Zustand erhalten.

Der zwischen dem öffentlichen Parkplatz an der Reithalle und dem Wulfsdorfer Weg liegende Gehölzstreifen wird aus gestalterischen Gründen (Abgrenzung Straße-Parkplatz) ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot belegt.

3.5.2 Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Einzelbäume von besonderem ökologischem oder landschaftsbildlichem Wert werden mit einem Erhaltungsgebot belegt (s. Entwurfsplan). Im wesentlichen handelt es sich um folgende Baumbestände:

- Altbäume (Birken, Eichen) südlich Reiterhof.
- Altbäume (Buchen, Eichen) entlang Wanderweg über den Schildrücken.
- Überhälter im Knick am Wulfsdorfer Weg.

Bei Abgang der Bäume sind artgleiche Nachpflanzungen vorzunehmen.

3.6 Anpflanzungsgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB) und Pflegemaßnahmen

Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für die Bepflanzung sind vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht/Herkunft zu verwenden.

3.6.1 Neuanlage eines Knicks

Zur optischen Einbindung und Abschirmung der Stellplätze der Tennisanlage zum Wulfsdorfer Weg hin, ist die Neuanlage eines ca. 30 m langen Knickabschnitts vorgesehen (Sichtschutz). Hiermit werden gleichzeitig zusätzliche Biotopfunktionen in das Gebiet eingebracht, zumal der Knick im Norden an den vorhandenen Knick anschließt.

Der Knickwall ist entsprechend den in Abb. 4 angegebenen Werten zu profilieren (Mindestwerte: Basisbreite 2,5 m, Kronenbreite 1,0 m, Höhe des Knickwalls 1,0 m). Der Kern des Knickwalls ist aus Unterboden herzustellen und anschließend mit Oberboden abzudecken. Für die Wallherstellung kann bauseits anfallendes Bodenmaterial verwendet werden. Die Bepflanzung ist zweireihig mit den nachfolgend aufgelisteten Baum-/Straucharten vorzunehmen.

Eberesche	< <i>Sorbus aucuparia</i> >
Feldahorn	< <i>Acer campestre</i> >
Hainbuche	< <i>Carpinus betulus</i> >
Haselnuß	< <i>Corylus avellana</i> >
Heckenkirsche	< <i>Lonicera xylosteum</i> >
Hundsrose.....	< <i>Rosa canina</i> >
Pfaffenhütchen	< <i>Euonymus europaeus</i> >

Rotbuche	<Fagus sylvatica>
Roter Hartriegel	<Cornus sanguinea>
Schlehe.....	<Prunus spinosa>
Schneeball	<Viburnum opulus>
Stieleiche	<Quercus robur>
Trauben-Kirsche	<Prunus padus>
Traubenholunder.....	<Sambucus racemosa>
Weißdom.....	<Crataegus div. spec.>
Wildbirne	<Pyrus piraster>
Zitterpappel	<Populus tremula>

Als Mindestqualität der Pflanzenware sind für Baumarten Heister, 2x verpflanzt in einer Größe von 100 - 150 cm und für Straucharten Sträucher 2x verpflanzte, ca. 60 - 100 cm große Pflanzen zu verwenden.

Als Pflegemaßnahme sind die Knicks alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Vorgaben des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen.

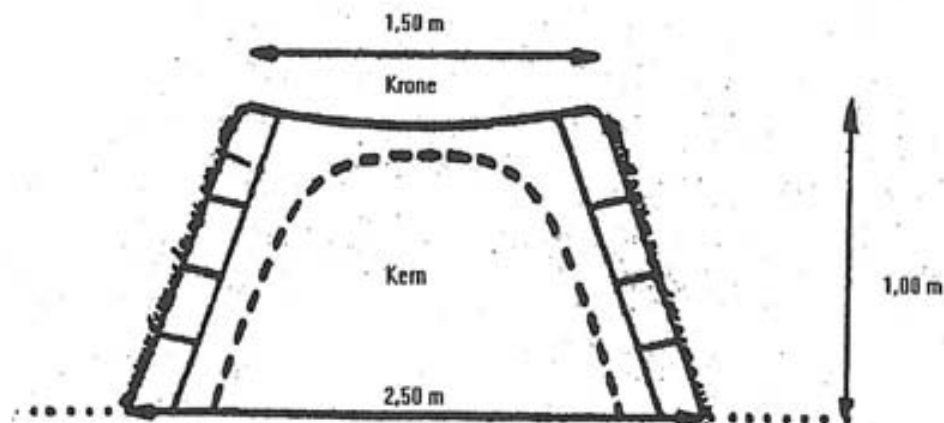


Abb. 4: Systemschnitt geplanter Knick

3.6.2 Eingrünung der Tennishalle

Der relativ massive Baukörper der Tennishalle ist soweit möglich durch Grünelemente in die Landschaft einzubinden. Hierzu werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Anlage einer **ebenerdigen Gehölzpflanzung** vor der Hallenseite am Wulfsdorfer Weg (Gesamtfläche = 140 m²). Es sind die in Kap. 3.6.4, S. 16 genannten Arten, Qualitäten und Pflanzabstände zu verwenden.
- Gestaltung der fensterlosen Wandflächen mit **Fassadenbegrünung**.

Als **Fassadenbegrünung** bietet Tab. 1 eine Auswahl an Pflanzen, die hinsichtlich ihrer Standorteigenschaften unterschiedlich eingesetzt werden können. Für einige Arten sind spezielle Kletterhilfen/Rankgerüste erforderlich. Der Pflanzabstand sollte 1,5 m/Gebäudegrundlinie betragen. Das Pflanzbeet sollte eine Mindestbreite von 50 cm aufweisen.

3.6.3 Gestaltung und Eingrünung Stellplätze Tennisanlage

Die Stellplatzanlage wird durch mittig und seitlich liegende, mit Einzelbäumen (7 Bäume) überstellte Vegetationsflächen gegliedert und begrünt (Gesamtfläche der Vegetationsflächen rd. 250 m²). Aus gestalterischen Gründen sowie aufgrund der beengten Situation sollte als Einzelbaum auf den Seitenflächen

- die Säulen-Eiche <*Quercus robur 'Fastigiata'*> oder
- die Säulen-Hainbuche <*Carpinus betulus 'Fastigiata'*>

verwendet werden.

Für die beiden Bäume im mittigen Pflanzstreifen sind großkronige Arten wie z.B. Eiche, Rotbuche, Bergahorn zu verwenden. Die Vegetationsflächen unter den Bäumen sind mit bodendeckenden Stauden oder Sträuchern zu bepflanzen.

3.6.4 Eingrünung der baulichen Erweiterung am Clubhaus

Zum Schutz des Landschaftsbilds und zur Einbindung in die Landschaft ist die bauliche Erweiterung des Clubhauses durch die Anlage eines 5,0 m breiten **Gehölzstreifens** einzugrünen (Gesamtfläche = 280 m²), ein entsprechendes Anpflanzungsgebot ist im Grünordnungsplan festgesetzt. Es sollten die in Kap. 3.6.1, S. 14 genannten Arten Verwendung finden. Die Pflanzdichte sollte bei mindestens 1 Pflanze/1,5-2,0 m² liegen.

3.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Der Reitplatz auf dem Reiterhof wird als „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ nach § 9 (1) 10 BauGB dargestellt. Mit dieser Festsetzung soll die Errichtung von Schuppen, Stallunterständen oder anderen baulichen Erweiterungen innerhalb des gekennzeichneten Bereichs planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Vorschläge für Pflanzenarten bei Fassadenbegrünung

Name	Wuchshöhe in m	Belaubung	Standort	Kletterhilfe
Gerüstkletterpflanzen				
1. Schlinger/Winder				
Gelber Strahlengriffel (<i>Actinidia arguta</i>)	3 - 7	so	☼-☉ frisch	■
Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>)	6 - 10	so	☼ ☉ ● frisch bis feucht	■
Jelängerjelier (<i>Lonicera caprifolium</i>)	3 - 5	so	☉ feucht-frisch	■
Geißschlinge (<i>Lonicera henryi</i>)	5 - 7	i	☉ feucht-frisch	■
Schling-Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>)	8 - 15	so	☼-☉ alle Böden	■
Gerüstkletterpflanzen				
2. Ranker ohne Haftscheiben				
Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	5 - 15	so	☼-☉ trocken-frisch	■
Anemonen-Bergrebe (<i>Clematis montana 'Rubens'</i>)	5 - 8	so	☼-☉ frisch	■
Selbstklimmer				
1. Haftscheibenranker				
Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)	8 - 15	so	☼-☉ mäßig trocken - frisch	
Mauerwein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i> 'Engelmannii')	10 - 18	so	☼-☉ mäßig trocken - frisch	
Selbstklimmer (<i>Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veitchii')	10 - 18	so	☼-☉ mäßig trocken - feucht	
Selbstklimmer				
2. Haftwurzelkletterer				
Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>)	10 - 20	i	☉-● mäßig trocken - frisch	
Großblättriger Efeu (<i>Hedera hibernica</i>)	5 - 20	i	☉-● mäßig trocken - frisch	
Kletter-Hortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)	10 - 20	so	☼-☉ frisch	
Kletternde Kriechspindel (<i>Eunymus fortunei vegetus</i>)	3 - 6	i	☼-☉ mäßig trocken - feucht	

Belaubung: so = sommergrün i = immergrün wi = wintergrün

Standort: ☼ = sonnig ☉ = halbschatten ● = Schatten

3.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Boden (§ 9 (1) 20 BauGB)

3.8.1 Schutz von Boden und Grundwasser

Jede Bodenversiegelung ist mit Beeinträchtigungen des Bodens, der Bodenfunktion und mit Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserhaushalt verbunden (vgl. Kap. 4.1, S. 22). Zum Schutz des Grundwassers und zur Minimierung der Auswirkungen der Versiegelung auf den Boden wird folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Bodenflächen der Kfz-Stellplätze sowie die Zufahrt zum Verwalterhaus sind mit versickerungsfähigen, wasser-/luftdurchlässigen Oberflächenbelägen zu versehen (z.B. Schotterrassen, Rasengittersteine, Granitpflaster mit Fugenbreiten > 3,0 cm). Mit dieser Teilversiegelung können wesentliche Bodenfunktionen aufrecht erhalten und gleichfalls Regenwasser in den Untergrund versickert werden. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindermde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung etc. sind nicht zulässig.

3.9 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Zur Minderung der Auswirkungen von Versiegelung und Bebauung und zur Stabilisierung des lokalen Grundwasserhaushalt ist das anfallende **Dachregenwasser** neu zu errichtender Gebäude (Tennishalle, Verwalterhaus) **oberflächlich zu versickern** (Förderung der Grundwasserneubildung). Die Versickerung von Niederschlagswasser entspricht der Maßgabe des § 47 der LBO Schleswig-Holstein.⁶

Von der Kreiswasserbehörde wird eine oberflächliche Versickerung z.B. in Mulden (Nutzung der Reinigungsleistung der belebten Bodenzone) favorisiert. Auf Grundlage des § 9 (1) 14 BauGB wird im Grünordnungsplan eine entsprechende Flächenaussage getroffen („Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser“). Das Dachregenwasser der Tennishalle ist hier in eine langgestreckte und flach profilierte, grasbewachsene **Versickerungsmulde** einzuleiten und zu versickern.

Das Dachregenwasser des Verwalterhauses kann auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

3.10 Flächen für Sportanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

Im Hinblick auf die baurechtliche Nutzungszuweisung werden der Reiterhof und die Tennisplatzanlage als „Fläche für Sportanlagen“ mit der Zweckbestimmung **„Reiterhof“** und **„Tennis“** festgesetzt.

⁶Landesabauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994

3.11 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

3.11.1 Öffentliche Grünflächen

Aus planungsrechtlichen Gründen werden der Waldschutzstreifen im Bereich der Tennishalle sowie die begleitenden Flächen neben dem öffentlichen Wanderweg über den Schildrücken als **öffentliche Grünflächen** festgesetzt (2.600 m²). Der Waldbestand wird über ein zusätzliches Erhaltungsgebot gesichert (vgl. Kap. 3.13).

3.12 Wander- und Reitwege

3.12.1 Öffentlicher Wanderweg

Um die für die Naherholung wichtige Wegeverbindung zwischen Wulfsdorfer Weg und dem im Westen liegenden Wanderweg planerisch abzusichern, wird der Verbindungsweg über den Schildrücken als **öffentlicher Wanderweg** dargestellt. Die Reitanutzung ist hier aus Gründen des Bodenschutzes (Vertritt und Erosion in Hangbereichen) unzulässig.

3.12.2 Öffentlicher Wander-/Reitweg

Der im nordwestlichen Planungsraum bereits vorhandene kombinierte Wander-/Radweg wird durch die Weiterführung des Weges verlängert und im Süden an den Wulfsdorfer Weg angebunden. Der bereits vorhandene private Reitweg sowie der Wirtschaftsweg werden als Trasse genutzt. Der gesamte Wegeverlauf wird **öffentlicher Wander-/Reitweg**. Der Weg ist mit wassergebundener Decke zu erstellen oder unbefestigt zu belassen.

3.12.3 Aufhebung des privaten Reitwegs

Der private Reitweg über den Steilhang und den Waldbestand auf dem Schildrücken ist aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Steilhangs, der Waldvegetation und des Bodens aufzuheben. Eine Sperrung zieht auch keine Einschränkung der Reiterhofnutzung nach sich, da der Reiterhof durch einen gut ausgebauten Reitweg mit dem im Nordwesten liegenden Reitweg verbunden ist.

3.13 Waldumwandlung

Wie bereits in Kap. 3.1, S. 12 erwähnt, wird durch die geplante Tennishalle die Einrichtung eines 30 m breiten Waldschutzstreifen erforderlich (§ 32 (5) LWaldG). Dies bedeutet, daß ein Teilbereich des südlich der Halle angrenzenden Walds durch Waldumwandlung entsprechend § 12 LWaldG rechtlich aus dem Waldstatus zu entlassen ist (der B-Plan setzt für diese Fläche ein Erhaltungsgebot für Gehölze fest). Gleiches gilt für die als öffentliche Grünfläche dargestellte Fläche entlang des Wanderwegs über den Schildrücken. Auch hierfür ist eine Waldumwandlung zu beantragen. Insgesamt ist eine Fläche von **2.600 m²** von der Waldumwandlung betroffen.

Die Waldumwandlung bedarf der Genehmigung⁹ der zuständigen Forstbehörde und ist ersatzpflichtig. Die zuständige Forstbehörde hat im Vorfeld bereits die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Waldumwandlung unter Erbringung entsprechender Ersatzaufforstungen signalisiert.¹⁰ Grünordnungsplan und B-Plan stellen diesbezügliche Flächen für Ersatzaufforstungen dar.

3.14 Entlassung aus dem Landschaftsschutz

Durch die Lage des Plangebiets innerhalb des LSG „Hoisbüttel“ bedarf die im B-Plan und Grünordnungsplan vorgenommene Festsetzung von „Flächen für Sportanlagen“ der **Entlassung aus dem Landschaftsschutz**. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sollten die in Abb. 5 abgegrenzten Flächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Der Abgrenzungsvorschlag orientiert soweit möglich an den katasteramtlichen Flurstücksgrenzen und ist auch in den Entwurfsplan übernommen worden.

⁹ Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung ist durch den Grundbesitzer bei der Forstbehörde zu stellen.

¹⁰ Schreiben der unteren Forstbehörde -Forstamt Reinfeld- vom 21.05.97

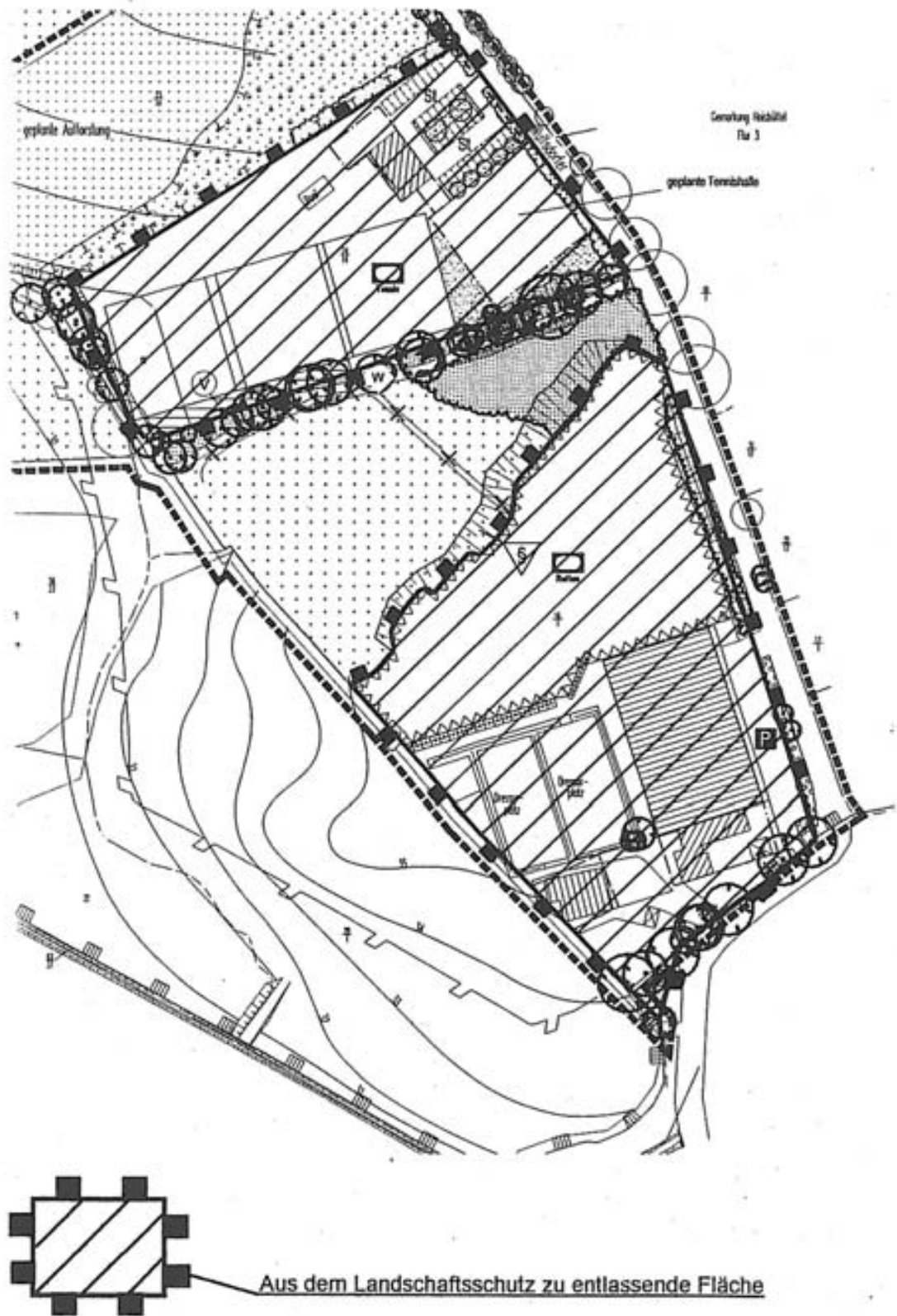


Abb. 5: Vorschlag für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz
M. 1:2.000

4 Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen / Ermittlung der Eingriffsgröße

4.1 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Bodens resultieren aus der Versiegelung des Bodens durch Überbauung und Befestigung von Oberflächen. Folgewirkungen der Versiegelung des offenen dynamischen Systems "Boden" sind u.a.

- Verlust der Bodenfunktion (Einschränkung bzw. vollständige Verhinderung der Luft-Boden-Wasser-Austauschvorgänge wie z.B. Infiltration und Reinigung von Regenwasser, Ablagerung und Bindung von Luftschadstoffen)
- Verlust des Bodens als Standort für Vegetation und Lebensraum für Bodenorganismen
- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses

Das Maß der Neu-Versiegelung berechnet sich aus der Addition der geplanten überbauten und oberflächlich versiegelten Flächen (Tennishalle, Verwalterhaus, Parkplatz). Gleichzeitig wird in vollversiegelte Bodenflächen (Überbauung, nicht versickerungsfähige Oberflächenbeläge) sowie teilversiegelte Bodenflächen (versickerungsfähige Belagsarten) differenziert.¹¹ Für die Eingriffsbilanz sind die bereits versiegelten Flächen, soweit sie innerhalb der Eingriffsgebiete liegen, abzuziehen. Die einzelnen Positionen sind in Tab. 2 aufgezeigt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. **1.795 m²** neu versiegelt.

Tab. 2: Berechnung der Neuversiegelung

Eingriff	Vollversiegelung in qm	Teilversiegelung in qm
Neubau Tennishalle		
überbaubare Grundfläche	1.280	
Erweiterung Clubhaus		
überbaubare Grundfläche	245	
Stellplatzanlage		
Stellplätze		545
Fahrwege	410	
Zwischensumme:	1.940	545
Abzuziehen sind die im Bestand innerhalb der Eingriffsgebiete liegenden versiegelten Flächen:		
Vorh. Stellplatz/Zufahrt im Baubereich der Tennishalle	600	
Rückbau 90 qm Zufahrt	90	
Neuversiegelung gesamt:	1.250	545

¹¹ Teilversiegelte Bodenflächen ermöglichen im Gegensatz zu vollversiegelten Flächen einen eingeschränkten Erhalt der Bodenfunktionen. Dies betrifft insbesondere die Versickerung von Regenwasser und die Reinigungsleistung und Filterwirkung des Bodens.

4.2 Schutzgut Wasser

Die durch Überbauung und Bodenversiegelung hervorgerufenen Eingriffsfolgen für das Grundwasser bzw. den lokalen Grundwasserhaushalt können durch die getroffenen Festsetzungen und Minimierungsmaßnahmen (Versickerung des anfallenden Dachregens, Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge) weitgehend aufgehoben werden.

Lediglich die wasserundurchlässigen Fahrwege der Stellplatzanlage am Tennisclub (Flächen ~410 m²) sind hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu benennen, da das Wasser nicht der Versickerung zugeführt wird.

4.3 Schutzgut Klima

Aufgrund der geringen Größe des geplanten Vorhabens sind Veränderungen oder Beeinträchtigungen der lokalen Klimasituation nicht zu erwarten. Durch die geplante Ersatzaufforstung werden zudem zusätzliche klimaausgleichende Elemente in den Planungsraum eingebracht, deren kompensatorischer Wert weit über dem Eingriffswert liegen dürften.

4.4 Schutzgut Biotope / Tierwelt

Die geplante Waldumwandlung (Kap. 3.13, S. 19) setzt zwar für die betroffene ca. 2.600 m² große Fläche den Status als Waldgebiet formal außer Kraft, von der Biotopstruktur her treten jedoch keine Veränderungen zur derzeitigen Bestandssituation ein. Der Status Quo wird über die Festsetzungen im B-Plan gesichert (hier: Öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsgebot für Gehölze).

Die Fichtenbestände im Einfahrtsbereich der Tennisplatzanlage werden im Zuge des Hallen- und Parkplatzbaus vollständig beseitigt (Gesamtfläche ca. 1.300 m²). Obwohl die Bestände insgesamt gesehen von geringerer Wertigkeit sind, fällt der Biotoptyp z.B. als Brutgebiet für Kleinvögel vollständig aus.

Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen können durch die bereits in Kap. 3.4, S. 13 genannten Maßnahmen deutlich minimiert werden.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Außenbereichslage und dem bestehenden Landschaftsschutz ist das Thema Landschaftsbild sensibel zu betrachten. Eingriffsrelevante Situation resultieren in erster Linie aus der Errichtung der Tennishalle sowie des Verwaltergebäudes, in abgeschwächter Form durch die geplante Stellplatzanlage.

Natürlich zieht insbesondere der Baukörper der Tennishalle eine deutliche Veränderung des derzeitigen Ortsbilds nach sich, die mit Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verbunden ist. Gleiches gilt auch für die bauliche Erweiterung des Clubhauses. Anforderung an die Planung ist es daher, den Qualitätsverlust durch gestalterische Neudefinition des Ortsbilds aufzufangen. Um dieses Ziel zu erreichen,

sind die folgenden ortsbildgestaltenden Maßnahmen in den Plan aufgenommen worden:

- Festsetzung von Anpflanzungen und Fassadenbegrünung zur Einbindung der Tennishalle.
- Eingrünung/Abpflanzung des Clubhauses nach Nordwesten durch Festsetzung eines Anpflanzungsgebots (Gehölzstreifen) und angrenzende Maßnahmenfläche (Sukzession).
- Anlage eines Knicks zur Abdeckung der Stellplatzanlage zum Wulfsdorfer Weg.
- Durchgrünung und Gestaltung des Parkplatzes durch Pflanzstreifen und Anpflanzungsgebote (Einzelbäume).
- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für ortsbildbestimmende Einzelbäume.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, daß mit den genannten Maßnahmen ein hohes Maß an Integration des geplanten Vorhabens in die Landschaft gegeben ist.

5 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushalts und den Naturschutz dargestellt.

Im Folgenden soll für die eingriffsrelevanten Vorhaben unter Berücksichtigung der fachlichen und rechtlichen Vorgaben der erforderliche Ausgleichs-/Kompensationsbedarf ermittelt werden. Hierbei gilt es zu unterscheiden zwischen

- der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 8a BNatSchG
- und den sich aus der Umwandlung von Wald ergebenden Ausgleichserfordernissen nach § 12 Landeswaldgesetz (hier: Ersatzaufforstungen).

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Grundlage und Vorgaben des „Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. Nov. 1994“. Für die umzuwandelnden Waldflächen sind entsprechend der Absprachen mit der unteren Forstbehörde Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:3 zu bilanzieren.

In Tab. 3 ist der Ausgleichs-/Kompensationsbedarf aus den einzelnen Eingriffspositionen des Kapitels 4 berechnet worden (Bodenversiegelung, Wasser, Waldumwandlung). Die nach Ziffer 2.1 b der Anlage zum Eingriffs-Runderlaß als Ausgleich-/Ersatz anrechenbaren Maßnahmen (z.B. Grundfläche neuangelegter Knicks) sind in der Tabelle bereits berücksichtigt worden.

Insgesamt resultiert aus der Eingriffssituation folgender Ausgleichs-/Kompensationsbedarf:

- Im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von **1.190 m²** (Entwicklung eines naturnahen Biotops)
- Für die Umwandlung von Wald sind Ersatzaufforstungen in einer Größenordnung von rd. **7.800 m²** vorzunehmen.

Tab. 3: Berechnung des Ausgleichs-/Kompensationsbedarfs

EINGRIFF		AUSGLEICHSERFORDERNISS	
Art des Eingriffs	Eingriffsfläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	benötigte Ausgleichsfläche (m ²)
Bereich Boden/Wasser:			
Vollversiegelte Flächen:			
(Tennishalle, Clubhaus usw.)	1.520	0,5 (Boden)	760
(Fahrwege Stellplatzanlage)	410	0,2 (Wasser)**	80
Teilversiegelte Flächen:			
(wasserdurchlässige Oberflächenbeläge der Kfz-Stellplätze)	545	0,3 (Boden)	160
Bereich Biotope/Tiere			
(Beseitigung Fichtenbestand)	1.300	0,2	260
Waldumwandlung	2.600	3	7.800
Anrechenbarer Ausgleich			
Grundfläche neuangelegter Knicks (30 lfm x 2,5 m Breite = 75 qm)		zu 100%	75
Erforderlicher Ausgleich-/Ersatz in qm			
Naturschutz			1.190
Waldumwandlung			7.800

** Eingriffsbilanzierung für die 410 m² der Fahrwege der Stellplatzanlage, da diese nicht versickerungsfähig ausgebildet sind und das Regenwasser nicht versickert wird.

6 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

6.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen))

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans auf dem Flurstück 73/14 eine „Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ als Ausgleichs-/Ersatzfläche festgesetzt (Lage s. Entwurfsplan). Die Flächengröße beträgt rd. **4.240 m²**.

Die dem Wald vorgelagerte Fläche wird als **Sukzessionsfläche** festgesetzt, d.h. sie ist einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Unter Sukzession wird die natürliche Vegetationsentwicklung/-abfolge ohne direkte anthropogene Beeinflussung verstanden. Sukzessionsflächen besitzen aufgrund ihrer Dynamik und als zeitlich-räumliche Übergangsstadien zu Klimaxgesellschaften einen erheblichen Wert für den Artenschutz (Rückzugsrefugium für zahlreiche Tier-/Pflanzenarten). Die Konzentration von Arten ganz unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf engem Raum bringt zudem Artenzahlen hervor, die in der Regel weit über dem Durchschnitt etablierter Lebensgemeinschaften liegen. Letztendlich werden sich auf der Fläche naturnahe Gehölz-/Waldgesellschaften von hoher ökologischer Qualität etablieren, die mit den benachbarten Aufforstungen dann eine räumlich-funktionale Einheit bilden werden.

Innerhalb der Ausgleichsfläche liegt ebenfalls der als Anpflanzungsgebot festgesetzte **Gehölzstreifen** (s. hierzu Kap. 3.6.4, S. 16) zur Eingrünung/Abdeckung des Clubhauses (Gesamtfläche = 280 m²)

Zum Schutz des Landschaftsbilds und zur Einbindung in die Landschaft ist die bauliche Erweiterung des Clubhauses durch die Anlage eines 5,0 m breiten **Gehölzstreifens** einzugrünen, ein entsprechendes Anpflanzungsgebot ist im Grünordnungsplan festgesetzt.

Zur Abgrenzung und Sicherung der Gesamtfläche wird eine Einzäunung aus Eichen-spaltpfählen mit zweifachem Spanndraht vorgeschlagen.

6.2 Ersatzaufforstungen nach § 12 LWaldG

Für die geplante Umwandlung von Wald ist eine Fläche von rd. 7.800 m² für Aufforstungen zur Verfügung zu stellen. Demgemäß wird ein entsprechend großes Teilstück des Flurstücks 73/14 als **Ersatzaufforstungsfläche** festgesetzt.

Bezüglich der Ersatzaufforstungen wird die Empfehlung ausgesprochen, die geplanten Waldbestände als standortgerechte naturnahe Laubmischwälder auszubilden.

7 Abschließende Eingriffs-↔Ausgleichs-Bilanzierung

Für die Eingriffs-↔ Ausgleichsbilanzierung werden die auf Grundlage der entstehenden Eingriffe ermittelten Ausgleichserfordernisse den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Die einzelnen Positionen sind in Tab. 4 zusammengestellt, aus der auch das abschließende Ergebnis entnommen werden kann.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt -bezogen auf den Stand der Planung-, daß der Eingriff im Bereich **Naturschutz** vollständig durch die geplanten Maßnahmen (hier: Festsetzung einer Ausgleichs-/Ersatzfläche mit Sukzession, Anpflanzung) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann. **Mit einem Plus von 3.050 m² wird sogar eine deutliche Überkompensation erreicht.** Diese Fläche kann daher auch im Sinne eines „Öko-Kontos“ als Ausgleichsfläche für andere eingriffsrelevante Vorhaben im Gemeindegebiet angerechnet werden. Die rechtliche Grundlage hierfür kann aus den §§ 135a (2) und 200a des novellierten BauGB hergeleitet werden, nach dem der unmittelbare räumliche Zusammenhang von Eingriffs- und Ausgleichsort nicht mehr zwingend erforderlich ist und Ausgleichsmaßnahmen auch dann als solche anerkannt werden, wenn sie zeitlich bereits vor dem Eingriff durchgeführt wurden.

Für den Bereich Landschaftsbild werden die geplanten Maßnahmen (Anpflanzungsgebote, Fassadenbegrünung, Knickneuanlage, Erhalt von Einzelbäumen etc.) als ausreichend angesehen.

Die gesetzlichen Anforderungen des § 8a BNatSchG nach Ausgleich/Ersatz des Eingriffs werden somit vollständig erfüllt.

Die nach LWaldG im Rahmen der **Waldumwandlung** zu erbringenden Ersatzaufforstungen können ebenfalls vollständig innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.

Tab. 4: Abschließende Eingriffs- ↔ Ausgleichs-Bilanzierung

Naturschutz:	Fläche in qm
Kompensations-/Ersatzbedarf für Eingriffe in Boden, Wasser, Biotope, Tierwelt:	1.190
Erreichter Ausgleich durch Festsetzung einer Ausgleichs-/Ersatzfläche (Sukzession):	4.240
Bilanz: Vollständige Eingriffskompensation	+ 3.050
Ersatzaufforstungen:	
erforderliche Ersatzaufforstungen für Waldumwandlung:	7.800
Erreichter Ersatz durch Festsetzung Aufforstungsfläche:	7.800
Bilanz: vollständiger Ersatz	+/-0

8 Realisierung

Hinsichtlich der Realisierung und Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Aussagen getroffen:

- Die festgesetzten **Anpflanzungsgebote** (hier: Neuanlage Knick, Maßnahmen zur Eingrünung der Tennishalle, Gestaltung des Parkplatzes etc.) sind nach Beendigung der Bauarbeiten in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- Die **Ersatzaufforstung** sollte nach Genehmigung der Waldumwandlung durch die untere Forstbehörde in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchgeführt werden.
- Die **Ausgleichs-/Ersatzfläche** (Sukzessionsfläche) ist mit Baubeginn oder früher einzurichten (Auszäunung). Die Anlage des 5 m breiten Gehölzstreifens sollte spätestens mit Baubeginn realisiert werden.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

BauGB (Baugesetzbuch):

i. d. Fassung vom 18. August 1997 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998), aus: Bundesgesetzblatt 1997, Teil I Nr. 59, ausgegeben Bonn am 25. August 1997

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

i. d. Fassung vom 18. August 1997

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Eching

Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt
vom 8. November 1994, „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)“

HEYDEMANN, B./MÜLLER-KARCH, J. (1980):

Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Neumünster

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop

vom 13. Januar 1998 des Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein

Landschaftsplan Ammersbek

genehmigungsfähige Planfassung, Stand: 26.11.96

LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein):

i. d. Fassung vom 16. Juni 1993, aus: Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Nr. 9 vom 30.7.93

LWaldG (Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein)

i. d. Fassung vom 11. August 1994

LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein)

i. d. Fassung vom 11. Juli 1994

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998, Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein